

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW, 2008, S. 514) hat der Rat der Stadt Münster am _____ folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen.

Artikel I

§ 20 (Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen), Absatz 1, Satz 2, Ziffer 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Ausbau, soweit es sich nicht um eine Erweiterung im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. I GO NRW handelt und Umbau sowie Unterhaltung und Ausstattung mit Kosten über **250.000 €** der bezirksbezogenen öffentlichen städtischen Einrichtungen und der Bezirksverwaltungen.

Artikel II

§ 20 (Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen), Absatz 1, Satz 2, Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

2. Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der im Stadtbezirk vorhandenen und neu anzulegenden Grün- und Parkanlagen (Grünpflege) sowie der bezirksbezogenen Freizeitanlagen und Kinderspielplätze. Ausgenommen sind die Freizeitanlagen Aa-see, die Promenade und der Stadtpark Wienburg.

Die Einschränkungen in Ziffer 1 Sätze 3 und 4 gelten für die Ausgestaltung der Anlagen entsprechend.

Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bausumme von mehr als **50.000 €** im Rahmen der den Bezirksvertretungen vom Rat gem. § 37 Abs. 3 GO bereitgestellten Haushaltsmittel.

Artikel III

§ 20 (Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen), Absatz 1, Satz 2, Ziffer 16 erhält folgende Fassung:

16. Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als **250.000 €** sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als **100.000 €**, die sowohl von ihrer Art als auch vom finanziellen Gesamtrahmen als bezirksbezogen anzusehen sind.

Artikel IV Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2010 außer Kraft.